

Fachinformation Nr. 6 / 2025

Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen

	<u>Seite</u>
<u>1. Gesetzgebung</u>	
• Bundesrat – Rentenerhöhung zum 1.7.2025	3
<u>2. Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen</u>	
Kapitaleinkünfte	
• FinBeh Hamburg – Entschädigung für Postbank-Aktionäre nach außergerichtlichem Vergleich	3
Sonstige Einkünfte	
• FG Nürnberg – Steuerliche Handhabung von Kryptowährungen (rkr.)	4
• FG Berlin-Brandenburg – Rentenbesteuerung bei Neuberechnung einer Rente (Rev.)	4
Steuerberatungsrecht / Berufsrecht / Sozialrecht	
• LAG Köln – Kein Anspruch auf Krankengeld nach Renteneintritt	6
Steuerfreie Einnahmen	
• LfSt Bayern – Einkommensteuerliche Behandlung der Beiträge und Leistungen an Vorsorgeeinrichtungen der zweiten Säule der liechtensteinischen Altersvorsorge	6
Veranlagung / Steuertarif / Steuerermäßigungen	
• FG Köln – EuGH-Vorlage: Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistung bei Leistungserbringung in der Schweiz (nicht rkr.)	9
Werbungskosten / Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit	
• FG Hessen – Erste Tätigkeitsstelle bei Berufssoldaten (rkr.)	10

	<u>Seite</u>
• FG Baden-Württemberg – Frühpensionierung eines Grenzgängers (vorl. n. rkr.)	10
 Wohneigentum / selbstgenutzt oder vermietet	
• FG Münster – Verkürzte Abschreibung durch Gutachten ist rechters! (Rev. n. zugl.)	10

Hinweis: Die Zusammenstellung ist eine Auswahl aktueller steuerrechtlicher Themen aus Literatur und Rechtsprechung, die für die Arbeit der Lohnsteuerhilfevereine wichtig sind. Die Auszüge sollen Hinweise und Anregungen geben. Bei Bedarf können Sie den Volltext, soweit uns dieser vorliegt, in der BVL-Geschäftsstelle anfordern.

Ein Gesamtinhaltsverzeichnis sowie ältere Fachinformationen können Sie auf unseren Internetseiten <https://www.bvl-verband.de> unter „Geschützter Bereich“ abrufen

zu 1. Gesetzgebung

- **Rentenerhöhung zum 1.7.2025**

Bundesrat, Beschluss v. 13.6.2025 - BR-Drs. 190/25 (B)

Der Bundesrat hat am 13.6.2025 einstimmig der Rentenwertbestimmungsverordnung 2025 zugestimmt. Durch die Verordnung steigt der aktuelle Rentenwert ab dem 1.7.2025 bundeseinheitlich um 3,74 % auf 40,79 EUR. Für eine Standardrente bei durchschnittlichem Verdienst und 45 Beitragsjahren bedeutet die Rentenanpassung nach Berechnung der Bundesregierung einen Anstieg um 66,15 EUR im Monat. Der allgemeine Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung ist der Gegenwert, der einem Rentenpunkt (oder Entgeltpunkt) entspricht. Er gibt an, wieviel monatliche Rente ein Rentner für jeden gesammelten Rentenpunkt erhält. Auch für Landwirte wird der allgemeine Rentenwert von 18,15 EUR auf 18,83 EUR erhöht. Mit der Verordnung werden außerdem für die gesetzliche Unfallversicherung der Mindest- und der Höchstbetrag des Pflegegeldes auf 462 EUR und 1.838 EUR monatlich festgesetzt.

Quelle: DStR Nr. 25/2025 S. IX

zu 2. Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen

Kapitaleinkünfte

- **Entschädigung für Postbank-Aktionäre nach außergerichtlichem Vergleich**

FinBeh Hamburg 22.11.2024, S 2252 - 2024/013 - 52

Nachdem die Deutsche Bank AG in 2008 29 Prozent der Postbankanteile erworben hatte und gemeinsam mit dem Hauptaktionär, der Deutschen Post AG, Einfluss und Kontrolle über die Postbank AG übernahm, unterschlug sie zunächst die gesetzlich erforderlichen Übernahmeangebote an die Klein-Aktionäre (§ 35 WpÜG) und unterbreitete später diesen ein zu niedriges Angebot für die Übernahme der Aktien. Um angemessene Ausgleichszahlungen zu erhalten, laufen derzeit von betroffenen Minderheitsaktionären geführte Klageverfahren gegen die Deutsche Bank AG. Mit einigen der ehemaligen Postbank-Aktionären konnte sich im Rahmen eines außergerichtlichen Vergleichs auf eine Ausgleichszahlung geeinigt werden.

Die Veräußerung der Aktien in 2010 führte bei den Aktionären zu Einkünften aus Kapitalvermögen, sofern die Aktien nach dem 31. Dezember 2008 erworben worden waren (§ 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 EStG).

Die Entschädigungszahlungen aufgrund eines außergerichtlichen Vergleichs oder eines Urteils führen analog zu Einkünften aus Kapitalvermögen gemäß § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 i.V.m. § 20 Abs. 3 EStG.

§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 20 Abs. 3 EStG

Quelle: SIS-Datenbank Steuerrecht

Sonstige Einkünfte

- **Steuerliche Handhabung von Kryptowährungen**

Finanzgericht Nürnberg, Urteil v. 22.1.2025 – 3 K 760/22 – **rechtskräftig**

1. Die Besteuerung von Geschäften mit Kryptowerten ist weder wegen Verstoßes gegen das Leistungsfähigkeitsprinzip noch wegen eines Vollzugsdefizits verfassungswidrig.

2. Bei virtuellen Währungen in Gestalt von Currency Token handelt es sich um andere Wirtschaftsgüter i.S.d. § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG; Vergütungen aus der Nutzung solcher Kryptowährungen können sonstige Einkünfte gemäß § 22 Abs. 3 EStG darstellen. (Ls. n.amtl.)

GG Art. 3 Abs. 1; EStG § 22 Nr. 3, § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2; AO § 90 Abs. 1

Quelle: <https://beck-online.beck.de>

- **Rentenbesteuerung bei Neuberechnung einer Rente**

FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 7.11.2024 – 14 K 9179/21 – **Revision eingelegt** –
Az. des BFH: X R 4/25

Der steuerfreie Teil einer Rente ist dann neu zu berechnen, wenn eine Rente auf Grund von Einkommensanrechnungen neu berechnet wird.

EStG § 35a Abs. 2, § 10 Abs. 1 Nr. 3 und 3a, Abs. 4, § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa, § 33.

Aus dem Sachverhalt:

Kl. bezieht eine Witwerrente, deren steuerfreier Teil vom Bekl. abweichend von früheren Feststellungen neu berechnet wurde. Kl. macht einen festgeschriebenen Freibetrag von 3.906 € geltend. Bekl. beruft sich auf § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa Satz 6 und 7 EStG und eine wegen Einkommensanrechnung veränderte Rentenhöhe im Streitjahr. [...]

Aus den Entscheidungsgründen:

Neuberechnung

Nach der Rspr. der FGs führen Veränderungen des Jahresbetrags einer Witwer- oder Witwenrente auf Grund von Einkommensanrechnungen zu einer Neuberechnung des steuerfreien Teils der Rente gem. § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. a Satz 6 EStG (vgl. FG München, Urteil vom 2.10.2018 2 K 494/17, juris; Schleswig-Holsteinisches FG, Urteil vom 13.12.2017 5 K 126/16, EFG 2018, 369, Rev. zugelassen; FG Köln, Urteil vom 7.4.2017 8 K 1489/15, DStRE 2018, 908, Rev. zurückgenommen; FG Düsseldorf, Urteil vom 22.6.2016 15 K 1989/13 E, EFG 2016, 1255, Rev. zugelassen; FG Köln, Urteil vom 23.10.2013 4 K 2322/10, EFG 2014, 192, Rev. aus anderen Gründen zurückgewiesen). Diese Auffassung teilen auch das BMF (Schreiben vom 19. 8. 2013, BStBl I 2013, 1087,

Rz. 232) sowie die Kommentar-Lit. (u. a. Schüler-Täsch in Herrmann/Heuer/Raupach, EStG/KStG, § 22 EStG Rz. 180; Wernsmann/Neudenberger in Kirchhof/Söhn/Mellinghoff, EStG, § 22 Rz. B 206; Weber-Grellet in Schmidt, EStG, 43. Aufl., § 22 Rz. 93). Der 9. Senat des hiesigen Gerichts hat sich dieser Ansicht in seinem am 20. 8. 2021 gegenüber dem Kl. ergangenen Urteil zum steuerfreien Teil seiner, des Kl., in den Jahren 2016 und 2017 bezogenen Witwerrente angeschlossen (gerichtliches Az. 9 K 9198/18).

Auch der entscheidende Senat folgt der Auffassung, dass im Falle der Veränderung des Jahresbetrags einer Witwer- oder Witwenrente auf Grund von Einkommensanrechnungen eine Neuberechnung des steuerfreien Teils der Rente zu erfolgen hat.

Hierfür spricht insbesondere, dass der Gesetzgeber die Einkommensanrechnung ausdrücklich als Grund für eine Neuberechnung des steuerfreien Teils einer Rente angeführt hat (BT-Drs. 15/3004, 19, vom 29. 4. 2004). Dies ist sachgerecht, weil andernfalls etwa ein vorübergehend fehlendes anzurechnendes Einkommen des Rentenempfängers zu Beginn der Rentenzahlung zu einem dauerhaft (zu) hohen Steuerfreibetrag führen würde, während ein sehr hohes anzurechnendes Einkommen des Rentenempfängers zu Beginn der Rentenzahlung ggf. zu gar keinem steuerfreien Rentenbezug führen würde.

[...]

II. Die Entscheidung des FG

Das FG hat die Klage insoweit abgewiesen. Der Bkl. habe zu Recht nur einen Anteil von 2.338 € als steuerfreie Rente berücksichtigt. gem. § 22 Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. aa EStG sei der der Besteuerung unterliegende Anteil einer Rente zu versteuern. Nach der Rspr. der FG führten Veränderungen des Jahresbetrags einer Rente auf Grund von Einkommensanrechnungen zu einer Neuberechnung des steuerfreien Anteils nach § 22 Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. aa Satz 6 EStG. Diese Auffassung werde auch von der FinVerw. und der Lit. geteilt. Für diese Auffassung spreche, dass der Gesetzgeber ausdrücklich als Grund für die Neuberechnung des steuerfreien Teils einer Rente die Einkommensanrechnung angeführt habe. So könne verhindert werden, dass Rentenempfänger entweder dauerhaft einen zu hohen Freibetrag erhielten oder, wenn zunächst ein zu hohes anzurechnendes Einkommen berücksichtigt werde, es ggf. zu keinem steuerfreien Rentenbezug komme.

III. Hinweise für die Praxis

Das FG hat wegen dieser Frage die Revision zugelassen. Das Verfahren ist beim BFH unter dem Az. X R 4/25 anhängig. Der BFH hatte bereits in der Vergangenheit entschieden, dass Rentenanpassungen auf Grund regulärer Rentenerhöhungen gem. § 22 Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. aa Satz 7 EStG nicht zu einer Erhöhung des steuerfreien Teils der Rente führen (BFH-Beschluss vom 6.3.2013 X B 113/11, BFH/NV 2013, 929). Mehrere Instanzgerichte hatten darüber hinaus entschieden, dass veränderte Einkommensanrechnungen stets zu einer Neuberechnung des steuerfreien Anteils einer Altersrente führen (FG München, Urteil vom 2.10.2018 2 K 494/17, juris; Schleswig-Holsteinisches FG, Urteil vom 13.12.2017 5 K 126/16, EFG 2018, 369, mit Anm. Sorge; FG Köln, Urteil vom 7.4.2017 8 K 1489/15, DStRE 2018, 908; FG Düsseldorf, Urteil vom 22.6.2016 15 K 1989/13 E, EFG 2016, 1255, mit Anm. Falk; FG Köln, Urteil vom 23.10.2013 4 K 2322/10, EFG 2014, 192). Die FG stellten regelmäßig darauf ab, dass sowohl die Gesetzeshistorie als auch der Sinn und Zweck der

gesetzlichen Regelungen eine Neuberechnung erforderten. Würde man die Anrechnung des übrigen Einkommens als regelmäßige Anpassung beurteilen, könne es zu gesetzlich unerwünschten Ergebnissen kommen. Der BFH hat nunmehr (erneut) die Gelegenheit, klarzustellen, ob die von den FG vertretene Rechtsauffassung zutreffend ist.

Quelle: EFG Nr. 10 / 2025 S. 704

Steuerberatungsrecht / Berufsrecht / Sozialrecht

- **Kein Anspruch auf Krankengeld nach Renteneintritt**

LAG Köln (8. Kammer), Urteil vom 19.12.2024 – 8 SLa 259/24

Für den nach § 243 SGB V ermäßigten Beitragssatz zur Krankenversicherung kommt es nicht auf die Zustimmung des Arbeitnehmers an. Ein Anspruch auf Krankengeld ist nach Renteneintritt gem. § 50 Abs. 1 Nr. 1 SGB V ausgeschlossen, so dass der ermäßigte Beitragssatz gilt. (Rn. 16-17)

1. Der Anspruch auf Krankengeld scheidet auch dann wegen des Bezugs einer Altersrente aus, wenn der Anspruchsteller wegen Überschreitung der Hinzuverdienstgrenzen überhaupt keinen Rentenzahlbetrag erhält. (Rn. 16)

2. Bei § 50 Abs. 1 SGB V handelt es sich um eine rechtsvernichtende Einwendung. (Rn. 18)

SGB V § 50 Abs. 1, § 243 Abs. 1, ZPO § 520 Abs. 3 S. 2 Nr. 2

Quelle: <https://beck-online.beck.de>

Steuerfreie Einnahmen

- **Einkommensteuerliche Behandlung der Beiträge und Leistungen an Vorsorgeeinrichtungen der zweiten Säule der liechtensteinischen Altersvorsorge**

LfSt Bayern, Vfg vom 31.1.2025 – S 2333.1.1-39/20 St36

1. Adressatenkreis

Die steuerliche Beurteilung der liechtensteinischen Altersversorgung ist überwiegend in Bayern und in Baden-Württemberg relevant. Andere Bundesländer dürften nur von Einzelfällen betroffen sein. Aufgrund der räumlichen Nähe ist in Bayern ein Großteil der betroffenen Fälle beim FA Lindau erfasst, das bereits vorab informiert wurde.

Diese Verfügung richtet sich vorrangig an die Beschäftigten in den Veranlagungs- und Rechtsbehelfsstellen in den Grenzfinanzämtern zu Liechtenstein, der Sachverhalt kann aber auch in den übrigen Finanzämtern vereinzelt auftreten.

2. Sachverhalt

2.1. Drei-Säulen-Modell

In Liechtenstein beruht das Altersvorsorgesystem auf demselben Prinzip wie in der Schweiz (Drei-Säulen-Modell):

Erste Säule:	staatliche Vorsorge (AHV/IV)
Zweite Säule:	berufliche Vorsorge (Pensionskassen)
Dritte Säule:	private Vorsorge

Mit der staatlichen Vorsorge wird der Existenzbedarf gedeckt. Sie ist für alle in Liechtenstein wohnhaften Personen obligatorisch. Die berufliche Vorsorge soll darüber hinaus den gewohnten Lebensstandard im Rentenalter ermöglichen und ist nur für Arbeitnehmer obligatorisch, die eine definierte Einkommensschwelle überschreiten. Diese ersten beiden Säulen werden ergänzt durch die private Vorsorge, welche nach individuellen Bedürfnissen gestaltet werden kann.

2.2. Zweite Säule der Liechtensteiner Altersvorsorge

Wie in der Schweiz leisten auch in Liechtenstein sowohl Arbeitnehmer als auch Arbeitgeber Beiträge an die Vorsorgeeinrichtungen. Entgegen der Schweizer Regelung kennt das liechtensteinische Recht zur beruflichen Vorsorge (Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge, BPVG und Verordnung zum Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge, BPVV) nur obligatorische Beiträge, d.h., der Arbeitgeber leistet unabhängig von der Höhe der Beiträge des Arbeitnehmers von Gesetzes wegen mindestens die Hälfte der Gesamtbeiträge (Art. 7 Abs. 4 BPVG). Das dadurch entstehende Altersguthaben wird jährlich zu einem durch die Vorsorgeeinrichtungen definierten Zins verzinst und bei Erreichen des Pensionierungsalters als Rente oder Kapital ausbezahlt. Das liechtensteinische Recht kennt grundsätzlich keine Unterscheidung zwischen einem Obligatorium und einem Überobligatorium in der beruflichen Vorsorge, wie dies das Schweizer Recht vorsieht. Sämtliches angespartes Kapital ist „obligatorisches“ Kapital.

2.3. Einkommensteuerliche Behandlung der zweiten Säule der Liechtensteiner Altersvorsorge

Die einkommensteuerliche Behandlung der Vorsorgeeinrichtungen der zweiten Säule der Liechtensteiner Altersvorsorge wurde zwischenzeitlich bundeseinheitlich abgestimmt.

2.3.1. Kein Überobligatorium

Nach dem Ergebnis der Bund-Länderabstimmung verfügt die zweite Säule der Liechtensteiner Altersvorsorge – in Übereinstimmung mit der Auskunft der Steuerverwaltung des Fürstentums Liechtenstein – über kein Überobligatorium und ist damit in vollem Umfang als obligatorische Versicherung anzusehen.

Wegen der grundsätzlichen Vergleichbarkeit gelten die Ausführungen im BMF-Schreiben v. 27.7.2016 (IV C 3 - S 2255/07/10005 :004, IV C 5 - S 2333/13/10003, BStBl. I 2016, 759, DStR 2016, 1813) zur einkommensteuerlichen Behandlung der Beiträge und Leistungen zu Vorsorgeeinrichtungen nach der zweiten Säule der schweizerischen Altersvorsorge zum Obligatorium in der Einzahlungs- und in der Auszahlungsphase entsprechend. Im Einzelnen gilt Folgendes:

2.3.2. Einzahlungsphase

Die gesamten Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in Vorsorgeeinrichtungen der zweiten Säule der Liechtensteiner Altersvorsorge sind entsprechend der Randziffern 18 und 19 des BMF-Schreiben v. 27.7.2016 (IV C 3 - S 2255/07/10005 :004, IV C 5 - S 2333/13/10003, BStBl. I 2016, 759, DStR 2016, 1813) zu behandeln.

Beiträge des Arbeitgebers in das Obligatorium sind Zukunftssicherungsleistungen (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 LStDV 1990), zu deren Zahlung der Arbeitgeber durch das BPVG gesetzlich verpflichtet ist. Sie sind in vollem Umfang nach § 3 Nr. 62 S. 1 EStG steuerfrei. Insoweit ist die inländische Beitragsbemessungsgrenze zur Altersvorsorge nicht zu beachten. § 3 Nr. 56, Nr. 63 und Nr. 63a EStG sind nicht einschlägig.

Beiträge des Arbeitnehmers in das Obligatorium stellen Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 S. 1 Buchst. a i.V.m. § 10 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. c EStG dar und sind bis zum Höchstbetrag nach § 10 Abs. 3 EStG abziehbar. Der steuerfreie Arbeitgeberanteil ist im Rahmen der Berechnung der abziehbaren Sonderausgaben ebenfalls zu berücksichtigen (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 S. 6 EStG).

Hinweis:

Die Einnahmen der Steuerpflichtigen aus nichtselbständiger Arbeit in Liechtenstein unterliegen im Inland nach Art. 14 Abs. 1 und 2 i.V.m. Art. 23 Abs. 1 Buchst. b Doppelbuchst. ee DBA-Liechtenstein der Anrechnungsmethode. Die Altersvorsorgebeiträge können dabei dem Grunde nach als Sonderausgaben abgezogen werden, da die Beiträge insbes. nicht in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen stehen (§ 10 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 Hs. 1 EStG).

2.3.3. Auszahlungsphase

Die gesamten Leistungen aus der zweiten Säule der Liechtensteiner Altersvorsorge sind entsprechend der Randziffern 20–25 des BMF-Schreiben v. 27.7.2016 (IV C 3 - S 2255/07/10005 :004, IV C 5 - S 2333/13/10003, BStBl. I 2016, 759, DStR 2016, 1813) zu behandeln.

Das Besteuerungsrecht für die Leistungen aus der zweiten Säule der Altersvorsorge Liechtensteins steht nach Art. 17 Abs. 2 DBA-Liechtenstein Liechtenstein zu. Im Inland sind die Leistungen von der Besteuerung auszunehmen und im Rahmen des Progressionsvorbehalts zu berücksichtigen (Art. 23 Abs. 1 Buchst. a DBA-Liechtenstein i.V.m. § 32b Abs. 1 S. 1 Nr. 3 EStG).

Leibrenten sind mit dem Besteuerungsanteil nach § 22 Nr. 1 S. 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa EStG anzusetzen. Die Öffnungsklausel nach § 22 Nr. 1 S. 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb S. 2 EStG ist anwendbar.

Kapitalabfindungen sind als andere Leistungen i.S.v. § 22 Nr. 1 S. 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa EStG mit dem Besteuerungsanteil zu berücksichtigen. Soweit die Voraussetzungen der Öffnungsklausel erfüllt sind, unterliegt die Kapitalabfindung auf Antrag nicht der Besteuerung. Kapitalabfindungen können als Vergütung für eine mehrjährige Tätigkeit nach § 34 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 4 EStG ermäßigt besteuert werden, soweit die Voraussetzungen erfüllt sind.

Soweit hierzu in der Vergangenheit eine andere Auffassung vertreten wurde, wird hieran nicht mehr festgehalten.

Quelle: © Verlag C.H.Beck GmbH & Co. KG 2025

Veranlagung / Steuertarif / Steuerermäßigungen

- **EuGH-Vorlage: Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistung bei Leistungserbringung in der Schweiz**

Finanzgericht Köln, Vorlagenbeschluss vom 20.02.2025 – 7 K 1204/22 – **nicht rechtskräftig** Nachgehend Az. des EuGH: C-223/25

Dem EuGH wird folgende Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt:

Sind Art. 1, 2, 7 und 15 des Freizügigkeitsabkommens mit der Schweiz (FZA) i. V. m. Art. 9 Abs. 2 des Anhangs I des Abkommens dahingehend auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung eines Mitgliedstaates über die Gewährung einer Einkommensteuerermäßigung für in einem Haushalt erbrachte oder ausgeübte Dienst- und Handwerkerleistungen entgegenstehen, nach der die Steuerermäßigung nur gewährt wird, wenn die begünstigten Leistungen in einem in der EU oder dem EWR liegenden Haushalt ausgeübt oder erbracht werden, sie damit jedoch im Mitgliedstaat tätigen Arbeitnehmern aus der Schweiz bei einer Dienstleistungserbringung in ihrem Haushalt in der Schweiz verwehrt wird?

AO § 8, § 9, § 164 Abs. 2 Satz 2, § 175 Abs. 1 Satz 2; EStG § 1 Abs. 1, § 1a Abs. 1, § 2 Abs. 1 Satz 1, § 19, § 26 Abs. 1 Satz 1, § 35 Abs. 5 Satz 2, § 35a Abs. 1, Abs. 2, Abs. 4, Abs. 5 Satz 3, § 50 Abs. 8, § 50d Abs. 8; FGO § 74, § 128 Abs. 2; SGB IV § 8a.

[...]

III. Hinweise für die Praxis

Beim BFH (Az.: X R 24/22) ist derzeit noch ein Verfahren des FG Berlin-Brandenburg anhängig (Urteil vom 25. 10. 2022 15 K 15117/21, EFG 2024, 1027, mit Anm. Kessens), in dem die Vereinbarkeit mit dem FZA entscheidungserheblich ist. Da bislang noch keine Vorlage an den EuGH erwogen wurde, könnte dies bedeuten, dass der BFH in derartigen Fallgestaltungen die Voraussetzungen eines „acte éclairé“ als erfüllt ansieht (vgl. EuGH-Urteil vom 6. 10. 1982 Rs. C-283/81 CILFIT, NJW 1983, 1257), d. h., dass die Rechtslage durch die Rspr. in einer Weise geklärt ist, die keinen vernünftigen Zweifel offenlässt, so dass es keiner Vorlage an den EuGH mehr bedarf. Stpfl., die von einer vergleichbaren Thematik betroffen sind, sollten ihre Steuerbescheide daher offenhalten, da m. E. sehr gute Aussichten bestehen, dass diese Fragestellung zu Gunsten der Stpfl. geklärt werden wird.

Quelle: EFG Nr. 11 / 2025 S. 793

Werbungskosten / Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

- **Erste Tätigkeitsstelle bei Berufssoldaten**

Finanzgericht Hessen (4. Senat), Urteil vom 17.01.2025 – 4 K 561/21 – **rechtskräftig**

Ob ein (unbefristet tätiger) Berufssoldat einer Dienststelle der Bundeswehr dauerhaft zugeordnet ist und dort eine erste Tätigkeitsstätte begründet, richtet sich u.a. danach, ob ihm nach der einschlägigen Verfügung der Bundeswehr ein fest eingerichteter Dienstposten ohne zeitliche Befristung zugewiesen wurde.

§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, 4a, 5, § 9 Abs. 4

Quelle: <https://beck-online.beck.de>

- **Frühpensionierung eines Grenzgängers**

FG Baden-Württemberg, Außensenate Freiburg, Urteil vom 26.9.2024 – 3 K 718/24 – **vorläufig nicht rechtskräftig**

Entschädigungsleistungen, die ein in der Schweiz ansässiger Arbeitgeber für einen in Deutschland ansässigen Arbeitnehmer anlässlich einer Frühpensionierung gewährt, sind als Vergütung i. S. von Art. 15, 15a DBA-Schweiz zu qualifizieren und unterliegen der Besteuerung in Deutschland.

AO § 8; EStG § 1 Abs. 1 Satz 1, § 2 Abs. 1, § 3 Nr. 28, Nr. 62, Nr. 63, § 11 Abs. 1, § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 34 Abs. 1, § 50d Abs. 8, Abs. 9 Satz 1 Nr. 1, Abs. 12; KonsVerCHEV § 24 Abs. 1; LStDV § 2 Abs. 2 Nr. 4.

Quelle: EFG Nr. 11 / 2025 S. 787

Wohneigentum / selbstgenutzt oder vermietet

- **Verkürzte Abschreibung durch Gutachten ist rechtens!**

Finanzgericht Münster, Urteil vom 2. April 2025, Az. 14 K 654/23 E – **Revision nicht zugelassen**

Welche formellen Anforderungen sind an die Qualifikation eines Gutachters zu stellen, der in einem Gutachten nach der ImmoWertV eine niedrigere Restnutzungsdauer eines Mietobjekts bescheinigt?

Aus dem Sachverhalt:

Zu entscheiden ist über die anzusetzende Restnutzungsdauer für die Absetzung für Abnutzung (AfA) einer vermieteten Immobilie. [...]

Aus den Entscheidungsgründen:

[...]

Der BFH hat überdies bereits entschieden, dass die weitergehenden Anforderungen und Einschränkungen, die die Finanzverwaltung in Rz 23 f. des Schreibens des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom 22.02.2023 (BStBl I 2023, 332) für den Nachweis einer kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer durch Sachverständigengutachten aufstellt, dem Gesetz jedenfalls nicht in Gänze entnehmen lassen. Weder § 7 Abs. 4 Satz 2 EStG noch § 11c Abs. 1 Satz 1 EStDV geben vor, auf welche Weise und anhand welcher Gutachtenmethode der Zeitraum, in dem ein Gebäude voraussichtlich seiner Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden kann, zu schätzen ist. Bereits aus diesem Grund ist die Anweisung des BMF in Rz 24 seines Schreibens, die "bloße Übernahme" einer Restnutzungsdauer aus einem Verkehrswertgutachten reiche als Nachweis einer kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer nicht aus, nicht tragfähig. Insbesondere die sachverständige Ermittlung der Restnutzungsdauer gemäß § 6 Abs. 6 ImmoWertV 2010 (inzwischen § 4 Abs. 3 der Immobilienwertermittlungsverordnung vom 14.07.2021 – ImmoWertV 2021 –, BGBl I 2021 2805) ist eine gutachterlich anerkannte Schätzungsmethode (Brandis/Heuermann/Brandis, § 7 EStG Rz 522; Graw, juris PraxisReport Steuerrecht 5/2022, Anm. 3), die ohne eine gesetzliche Anordnung für steuerrechtliche Schätzungen nicht ausgeschlossen werden kann (BFH, Urteil vom 23.01.2024 - IX R 14/23, BFH/NV 2024, 823, m.w.N.). [...]

Das vom Kläger vorgelegte Gutachten genügt den dargelegten Anforderungen. Der Sachverständige hat darin für die Ermittlung der Restnutzungsdauer der Immobilie – was er erläutert und begründet hat – das „Modell zur Ermittlung der Restnutzungsdauer von Wohngebäuden bei Modernisierungen“ gemäß Anlage 2 zu § 12 Abs. 5 Satz 1 ImmoWertV 2021 angewendet. Diese modellhafte Methode ist – wie ausgeführt – geeignet, Aufschluss über die für die tatsächliche Nutzungsdauer maßgeblichen Determinanten zu geben. Da sich das Gutachten nach der Rechtsprechung des BFH nicht zu sämtlichen für die Restnutzungsdauer maßgeblichen Determinanten verhalten muss, ist auch unschädlich, dass der Sachverständige im Gutachten im Wesentlichen auf die wirtschaftliche Restnutzungsdauer abgestellt hat. [...]

Soweit der Beklagte der Ansicht ist, dass das vom Kläger vorgelegte Gutachten zum Nachweis einer kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer nicht geeignet ist, weil der Kläger nicht nachgewiesen hat, dass der Sachverständige D die vom ihm angegebene Zertifizierung als Sachverständiger für Immobilienbewertung nach DIN EN ISO/IEC 17024 zu Recht führt, folgt der Senat dem nicht. Der Senat kann weder dem Gesetz (§ 7 Abs. 4 Satz 2 EStG) noch den Entscheidungen des BFH vom 28.07.2021 (IX R 25/19, BFH/NV 2022, 108) und vom 23.01.2024 (IX R 14/23, BFH/NV 2024, 823) entnehmen, dass eine entsprechende Zertifizierung des Gutachters für den Nachweis einer kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer zwingend erforderlich ist. Gegen ein solches Erfordernis spricht insbesondere ein Umkehrschluss zu § 198 Abs. 2 Bewertungsgesetz (BewG) in der Fassung des Gesetzes vom 16.07.2021 (BGBl I 2931). Dort hat der Gesetzgeber alternative formelle Anforderungen an den Sachverständigen – darunter eine Zertifizierung nach DIN EN ISO/IEC 17024 – ausdrücklich geregelt. In § 7 Abs. 4 Satz 2 EStG finden sich solche formellen Anforderungen nicht. Die von der Finanzverwaltung in Rz. 22 des BMF-Schreibens vom 22.02.2023 gestellten formellen Voraussetzungen an den Sachverständigen lassen sich dem Gesetz daher nicht entnehmen.

Im Streitfall kann der Senat auch nicht feststellen, dass der Sachverständige D im Hinblick auf das von ihm erstellte Gutachten nicht hinreichend qualifiziert ist. Selbst wenn die Ada

InViva BV nicht hinreichend akkreditiert war, dem Sachverständigen das von ihm vorgelegte Zertifikat nach DIN EN ISO/IEC 17024 zu erteilen, so ist dennoch festzustellen, dass D von der Industrie- und Handelskammer geprüfter und zertifizierter Sachverständiger für Immobilienbewertung ist und vom TÜV F geprüfter und zertifizierter Sachverständiger für Bauschäden und Baufehler sowie vom TÜV G geprüfter und zertifizierter Sachkundiger für Schimmelschäden in Innenräumen ist. Ferner ist er Mitglied im Deutschen Gutachter- und Sachverständigenverband sowie im Bundesverband Deutscher Sachverständiger und Fachgutachter. Vor dem Hintergrund hat der Senat keine Zweifel daran, dass er hinreichend qualifiziert ist, die Restnutzungsdauer des in Rede stehenden Objektes auf Basis der ImmoWertV beurteilen zu können.

Ob ein Gutachten für den Nachweis einer tatsächlich kürzeren Nutzungsdauer einer Immobilie nur dann geeignet ist, wenn der Sachverständige das Objekt selbst vor Ort in Augenschein genommen hat – wozu der Senat neigt, da ein Gutachten nur dann ordnungsgemäß ist, wenn die tatsächlichen Begutachtungsgrundlagen vom Sachverständigen hinreichend erhoben und dokumentiert worden sind –, kann im Streitfall dahinstehen, da der Sachverständige D den Ortstermin jedenfalls nachgeholt hat. Dabei hat er festgestellt, dass die Immobile den Modernisierungsstand aufweist, den er bereits im Gutachten festgehalten hatte.

Quelle: FG Münster